



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Formalia Conclusi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Majus, „bekomme der Churfürst Benfelden dieses Jahr nicht, geschehe es des andern Jahrs, und werde das Stiff Straßburg Un- terhalt geben müssen,“

Der Chur-Maynzische brach mit einem Vorschlag heraus, so Er nicht in Commission hatte, nemlich man könne Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wohl ein Stück Geld geben, damit man aus dem Handel gelange.

Ersklein: „Es sey Ihr nicht um Geld zu thun, sondern um die Securität und Manutenez, auch Indemnification, dann der Commendant in Franckenthal könne wohl binnen den 3. Monathen in Ihren Landen so viel Schaden thun, daß nichts übrig bleibe.“ Er verlaß darauf einen Extract eines Schreibens, darinn enthalten war, es hätte der Commendant einen abgedankten Soldaten, welcher sich unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geseßet gehabt, weg holen lassen, und Ihm untersaget; ob Er nicht wisse, daß sein Herr, der König in Hispanien, Herr dieses Landes sey. r. Seine Churfürstliche Durchlaucht könten aus dem Lande nicht das Brodt auf die Tafel haben, verzehre das Geld, so Sie von der Frau Land-Gräfin zu Hesses-Cassel bekommen, und müsse auch der Herr Generalissimus das Beste thun.

Der Chur-Maynzische; „Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz und andere benachtbarte Stände stünden eben so wohl wegen der Franckenthalischen Guarnison in der Gefahr.“

Ersklein: „mit Seiner Churfürstlichen Gnaden hätte es eine gang andere Gelegenheit, welche in 2. bis 3000. Mann aufbringen könne. Weil die Stände von Ersehung der Schäden sagten, müsse das Werck anders gefast werden.“

Deputati: „Man werde den Verzug, und der bisshero daher gerührten

„Schäden gang gerne vergessen, wenn man nur zum Schluß komme.“

Ersklein: „Chur-Pfalz müsse speciatim wegen der Manutenez versichert werden, und Assurance haben. Jezo wäre man wegen des Friedens in Teutschland zum andern mahl bey einander, man komme auch noch wohl zum dritten mahl zusammen.“

Der Chur-Brandenburgische: „Also werde es wohl nicht beschehen.“

Ersklein: „Sie hätten mit denen Kayserlichen Heute schliessen wollen, wenn Dieselben Commission geholet hätten.“

Deputati: „Die Stände thäten ja, was in Ihren Mächten sey, und könten Frankreich, so im Frieden Schluß fundirt wäre, zu dem Consens wegen Benfelden nicht zwingen. Man begehre von Ihnen, den Schwedischen, Sie müchten selbst practicirliche Mittel weisen, und damit auszulangen wäre.“

Ersklein: „Wann Franck reich gegen Demolition der Fortification zu Benfelden wolle auf einmahl alle Plätze im Reich restituiren, dürfften es Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus noch wohl thun.“

Deputati: „Der Vorschlag lasse sich hören. Ob es diese Meynung solle haben? so wolle man mit denen Königlich-Franckischen reden.“

Ersklein: „Er wolle Seine Fürstliche Durchlaucht noch Heute vernehmen, und Morgen frühe dem Chur-Maynzischen Dero Resolution wissen lassen.“

Baron Drenstirn redete etwas mit Ihm, und sagte darauf Ersklein: Er hätte Bedencken, gegen Seine Fürstliche Durchlaucht dessen zu gedencken, denn es werde bey Dero doch umsonst seyn, und Sie Chur-Pfalz Benfelden einräumen wollen: Die Franckischen würden doch auch diesen Vorschlag nicht belieben. Womit man also von einander gieng.

1650. Majus.

N. I.

Extractus Protocolli, loco Conclusi, wegen von Chur-Pfalz und denen Herrn Franzosen pretendirten Equivalents auf Benfelden, und was ratione des Franckenthalischen Temperaments, bevorab der 45. M.

Rthlr, a Scatibus resolvirt.

Als Dienstags den 7. Junii, 1650. den dreyen Reichs-Räthen referirt wort

28. May,

P p 3

1650. den, was Gestalt die Herren Kayserlichen mit den Chur-Pfälzischen, in Puncto 1650.
 Majus. Temperamenti Franckenhalia, noch zu keiner Richtigkeit gelanget, sondern
 in den Terminis seyn, daß man an Seiten Chur-Pfalz 1) die bewusste Francken-
 thalische General-Indemnifation sub speciali Hypotheca des Bisthums Straß-
 burg. 2) Eine General-Guarantie über erstgedachte Schadloßhalt- und Ver-
 pfändung von gesammten Churfürsten und Ständen. 3) Die Execution be-
 sagter Hypothec mit Einräumung der Vestung Benselden, so bald der Haupt-
 Recess unterschrieben seye. 4) Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz
 Exemption an den präterdirten Guarnilions Unterhalt, welchen die Stände des
 Reichs hergeben solten, 5) Bey Wiederabtretung der Vestung Franckenthal alle
 darinn vorhandene Stück-Vorrath beharrlich präterdirte, des Herrn Genera-
 lissimi Fürstliche Durchlaucht sich interponirt, die Herren Königlich-Franck-
 schen Plenipotentiarii aber, vermbg zweyer ad Dictaturam gegebenen Memori-
 alien, die Benseldische Demolition nach Inhalt des Friedensschluß, oder daß
 man der Cron Frankreich die Vestung Benselden biß auf vollzogene Francken-
 thalische Restitution, loco Pignoris, einräumen solte, behauptet, und keines
 Wegs contentiren wollen, daß Benselden Chur-Pfalz ullo Modo eingantwortet
 werde, die Herren Kayserlichen sich auch ausdrücklich vernehmen ließen, daß
 Ihre Kayserliche Majestät zu der Franckenthalischen so wohl, als Benseldischen
 Guarnilion und Unterhaltung keinen Heller, sondern allein vor Chur-Pfalz wegen
 ermangelter Franckenthalischer Gefällen, 20000. Rthlr. Monatlich, hergeben wol-
 ten, ist nach der Sachen reiffer Überlegung in Re- & Correlatione per Majora
 ein Conclulum ausgefallen, wie folgt:

Erstlich, weil man sehe, daß die Franckenthalische Temperaments-Tracta-
 ten von Chur-Pfalz allzu hoch wollen extendirt werden, unangesehen Seiner
 Churfürstlichen Durchlaucht dergleichen nicht, sondern allein deren in Instrumen-
 to Pacis enthaltener General-Guarantie befugt, auch dahero Churfürsten und
 Stände zu mehr als erstgedachter Guarantie nicht obligirt seyn, als solle man die
 Chur-Pfälzische von dergleichen schweren Postulatis dehortiren, auch in under-
 hofften niedrigen Fall gegen Chur-Pfalz sich alles Schadens, welcher dem Reich
 aus solcher Weitläufigkeit und der Tractaten Verzügung entstehen möchte,
 ausdrücklich bedingen.

Damit aber auch der Sachen ohne einigen ferneren Verzug dermahln endlich
 abgeholfen werde, so seye zweytens an die Herren Kayserlichen per Deputatos
 zu bringen, daß oft berührter Massen Churfürsten die Franckenthalische Restitu-
 tion keines Wegs, sondern Krafft Friedensschluß Ihre Kayserliche Majestät ein-
 zig und allein zuverfügen, consequenter in Entstehung derselben anderweit zu-
 längliche Mittel de Suo zu präteriren obligirt seyn, gestalt man auch an Seiten
 der Stände sich selbiger Sache und der vorgeschlagenen Temperamentorum nie-
 mahln anders, als auf der Herren Kayserlichen vor einem Jahr anwesenden Ge-
 sandten Begehren (dabey Sie, 3. ausgenommen, aus allen Erbländischen festen
 Plätzen einen herzugeben, und Desselben Guarnilion zu unterhalten, in gleichen
 Chur-Pfalz Dero Franckenthalischen Intraden Abgang mit einem Recompens
 zu ersetzen sich anerbotten) per Modum Interpositionis theilhaftig gemacht, und
 der ungezweifelten Zuversicht gelebt hätten, es solte vorlängsten das Werk gehoben,
 und die Stände des Reichs deswegen nicht gedruckt, noch von dem so hochnothwen-
 digen Friedens-Genuß so lange Zeit hero aufgehalten worden seyn. Weil aber biß
 Dato über verschiedene gute Vertröstungen in Effectu nichts erfolget, bey wel-
 cher Beschaffenheit die unschuldigen Churfürsten und Stände viel Millionen Scha-
 den erlitten; als wolle man Sie instantissime ersucht und gebeten haben, alles
 Fleißes daran zu seyn, daß die Franckenthalische Sache, oder was in Puncto Tem-
 peramenti von Chur-Pfalz, oder auch der Cron Frankreich, präterdirte werden
 möchte, citra Prajudicium Sratuum aus dem Wege geräumt, und der Haupt-Re-
 cess vor des Herrn Generalissimi Durchlaucht Abreise subscribirt, einfolgentlich
 Convento Modo exauktorirt und evacuirt werde; Damit aber auch Ihre Kay-
 serliche

1650.
Majus,

serliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehr zuzerspühren, so seye man an Seiten Derselben, spe rati, vermittelst einer Anlage auf alle Creyse ausser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigsten Bescheidung semel pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monaten 45. M. Rthlr. jeden Monats 15. M. Rthlr. Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem Ende Allerunterthänigst bezutragen erbietig, daß Sie die gehörige Securität wegen Franckenthal, und gänglicher Enthebung aller dahin fallenden Contributionen, desto besser präktiren, auch obgedachte Temperamenta, ohn einige der Stände Beleidigung, ohnverzüglich adjustirn mdge. Insonderheit aber wolte man obberührter Chur-Pfälzischen in Puncto Indemnisationis & specialis Guarantiae auf die Bahn gebrachten Prätenzion solenniter und mit der Anzeige widersprochen haben, daß man in Terminis der im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie zu bleiben beständig resolvirt sey, und innerhalb erstgedachten 3. Monaten post Subscriptum Reecessum und auf der alliirten Cronen vorgehende Exauktion und Evacuation sich in eine solche den Reichs-Constitutionen gemäße Verfassung stellen wolte, auf daß vermittelst derselben männiglich bey dem Friedensschluß manutenirt, und die gehörige Rettung im Nothfall kräftig gebraucht werden mdge.

Drittens, der Herren Französischen Plenipotentiarum Memorialia betreffend, seye Ihnen zu gehöriger Wieder-Antwort per Deputatos zu sagen, daß man an Seiten Churfürsten und Stände ohn Ihr Wissen und guten Willen vor Churz-Pfalz auf Bennfelden zu consentiren nicht, sondern in Terminis Instrumenti Pacis beständig zu bleiben, gemeint seye, gleichwohl auch nicht verhindern könnte, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Sie zu dergleichen Consens disponiren wolte. Diese Erklärung sollen die Herrn Deputirte gleichmäßig den Herrn Kayserlichen hinterbringen, dabenebenst erst wohlgedachten Herrn Französischen Plenipotentiarum, mit Anführung gehöriger Motiven, beweglich zu sprechen, damit Sie gleicher Gestalt, als die Cron Schweden, sich in Puncto prätenst Temperamenti der Billigkeit bequemen, und mit erst angezogener Guarantie neben derjenigen, welche vor das Elsaß zu Münster specialiter ertheilt worden, lassen wollen. 1c.

1650.
Majus,

§. XXII.

Nachricht zu
Erläuterung
der Historie
des Reichs-
Hoff-Raths,
binjan.

Obwohl die Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths keine Sache gewesen, die eigentlich auf den gegenwärtigen Convent tractirt worden; So ddrffte doch nicht zu wieder seyn, den nachstehenden Extract, aus dem Diario

Carpzoviano, sub N. I. einiger Massen von der Beschaffenheit dieses Höchsten Gerichts selbiger Zeit zu vernehmen, weil es auf gewisse Art mit zur Historie desselben gerechnet werden kan.

N. I.

N. I.

Extractus Diarii Carpozoviani.

Yfingst. Montags, den 3. Junii hor. 10. war der Stadt Regensburg Consulent Herr Wolf von Todtenwort bey Uns. Saget, daß er in seinen Privat-Sachen alhier zuthun, aber Cämmerer und Rath daselbst Ihm aufgetragen, Uns, nebens freundlichen Gruß vor die zu Dfnabrück und Münster in Ihrer Restitutions-Sache geleistete gute Assistentz, nochmal Dank zusagen, und würden gegen Ihre Fürstliche Gnaden, Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn, Sie, und Ihre Nachkommen, diese Fürstliche Wohlthat nimmermehr vergessen. Müsse bekennen, Sie hätten sich selber nicht eingebildet, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sich also löblich werde der Executions-Commission untergeben, und accommodiren, dann die Stadt völliges Contento erlanget, so wol wegen des Hospitals, als auch der Maut halber. Wegen der Schanze am Hof wäre es auf weitere

Hande